OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750814/4/MB/BD

Datum:
Linz, 3. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S D, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Jänner 2020, GZ: BHVBSich-2019-518014/4-Pac, betreffend Entziehung der Waffenbesitzkarte den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 23. Jänner 2020, GZ: BHVBSich-2019-518014/4-Pac, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Waffenbesitzkarte, Nr. VB/816, von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) mit sofortiger Wirkung entzogen. Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Von der Polizeiinspektion Vöcklabruck wurde im Rahmen der waffenrechtlichen Überprüfung folgender Sachverhalt übermittelt:
Zum beiliegenden Auftrag wird berichtet, dass D S A am 28,11.2019 in seiner Wohnung durch die beiden Beamten RI M und Insp R angetroffen werden konnte.
Alle 4 Schusswaffen der Kat, B konnten vorgewiesen und positiv überprüft werden.
Die Schusswaffen wurden in 2 Koffer, welche sich versperren ließen jedoch nicht versperrt waren, aufgeteilt.
Diese Koffer wurden im Abstellraum hinter Berge von Mappen und Schachteln „versteckt".
Es war D (welcher im Rollstuhl sitzt) nicht möglich, eigenständig zu seinen Waffen zu gelangen.
Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass im Wohn- Essbereich von D Berge von alten Zeitung und Werbeartikel sowie Tonband-Kassetten auf dem Küchentisch, den Stühlen und auf jeglicher erdenklicher Ablagemöglichkeit gestapelt waren.
Das Ausfüllen des Überprüfungsbogens erfolgte auf dem Fußboden - keine einzige Ablagemöglichkeit frei vorhanden!
Es lässt stark vermuten, dass D an einem Messie-Syndrom leide.

Die Verlässlichkeit in Bezug auf Schusswaffen ist aufgrund dieser Umstande stark in Frage zu stellen!
Gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Waffengesetz 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird.
Gemäß § 25 Abs. 2 Waffengesetz 1996 (im Folgenden: WaffG) hat die Behörde außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist.
Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat die Behörde die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der/die Berechtigte nicht mehr verlässlich ist.
Gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 Waffengesetz 1996 hat die Behörde die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sicherzustellen, wenn er sich nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
Gemäß § 3 Abs, 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung ist eine Schußwaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe); Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und
2. der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
2 Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

Im Zuge der Verlässlichkeitsprüfung wurde der oben angeführte Sachverhalt bekannt.
Mit Schreiben vom 30.12.2019 wurden Sie von der Behörde im Rahmen des Parteiengehörs auf den nunmehrigen Umstand zur Entziehung des Waffendokumentes aufmerksam gemacht und ersucht, eine Stellungnahme abzugeben. Diesem Ersuchen sind Sie bis zum heutigen Tage nicht nachgekommen.
Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung ist eine Schusswaffe sicher zu verwahren, wenn ihr Besitzer - also Sie - diese in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff schützt.
Es entspricht der Lebenserfahrung, dass es keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, dass sich Unbefugte - bei entsprechendem Aufwand - dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher nur auf einen zumutbaren Aufwand abzustellen sein, wenngleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Abs. 1 berücksichtigt sowohl den auf Aneignung als auch den auf unbefugte Verwendung gerichteten Zugriff.
Auch nach der Judikatur des VwGH hängt es „von rein objektiven Momenten" ab, ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, wobei auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist.
Die Verwahrung von Waffen, welche in einem unversperrten Koffer, der in einem Abstellraum „versteckt" war, entspricht jedenfalls nicht den geforderten Bestimmungen, zumal kein wirklicher Aufwand notwendig erscheint, um zu den Waffen zu gelangen.
Die nicht sichere Verwahrung einer Schusswaffe, unabhängig welcher Kategorie sie angehört, lässt Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit eines Betroffenen zu. Es kann somit auch die unsichere Verwahrung einer meldepflichtigen Schusswaffe dazu führen, dass ein Verfahren zur Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde, die zum Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe berechtigt, eingeleitet wird. Auf diesen Umstand wurden Sie im Schreiben vom 30.12.2019 hingewiesen.
Aus der Judikatur lässt sich daher ableiten, dass diese bewusst gewählte Vorgehensweise keinesfalls ein gesetzmäßiges handeln darstellt und lässt den Schluss durchaus zu, dass durch die unsachgemäßen Verwahrung von Waffen, die Verlässlichkeit nicht gegeben ist.
Für die Behörde ist daher die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 Waffengesetz 1996 nicht mehr gegeben und ist somit die zwangsweise Entziehung des Waffendokumentes notwendig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Der Bf erhob Beschwerde gegen den o.a. Bescheid. Dieses Schriftstück wurde am 2. März 2020 persönlich bei der belangten Behörde abgegeben.

3. Mit Schreiben vom 24. März 2020 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

4. Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde (eingescannt) den Rückschein über die Zustellung des Bescheides.

5. Mit Schreiben vom 8. April 2020 übermittelte das Landesverwaltungsgericht einen Verspätungsvorhalt.

6. Mit Schreiben vom 5. Mai 2020 gab der Bf eine Stellungnahme ab, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er das Schriftstück der belangten Behörde erst verspätet abholen konnte, da er vorher einen längeren KH-Aufenthalt hatte und im Anschluss die Wohnung nicht verlassen konnte. Als Beilagen wurden Bestätigungen der Aufenthalte übermittelt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde (einschließlich der Schriftsätze der Parteien). Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht sohin von dem unter Pkt. I. dargestellten Sachverhalt aus. Darüber hinaus ist aus den von der belangten Behörde und dem Bf übermittelten Unterlagen ersichtlich, dass der Bescheid der belangten Behörde am 27.1.2020 zuzustellen versucht wurde. Der Bf hat den Bescheid nicht persönlich entgegen genommen. Es wurde in weiterer Folge eine Verständigung hinterlassen, dass ein Schriftstück für den Bf hinterlegt wurde und ab 28.1.2020 bis 17.2.2020 zur Abholung (Post Geschäftsstelle W, M 10) bereit liegt. Der Bf war lt. Aufenthaltsbestätigung vom 11.12.2019 bis 14.1.2020 im Krankenhaus S aufhältig. Als Diagnose für die stationäre Behandlung wurde der ICD-Code T91.0 angegeben (=Folgen einer oberflächlichen Verletzung und einer

offenen Wunde des Halses und des Rumpfes). In weiterer Folge war der Bf im LKA S V vom 14.1.2020 bis 23.1.2020 aufhältig. Als Entlassungsdiagnose wurde der ICD-Code L89.9 Dekubitus und Druckzone, Grad nicht näher bezeichnet angegeben.

III.

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind Beschwerden von der Partei binnen vier Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (§ 20 VwGVG). Die Frist beginnt für die Partei im Verfahren der Bescheidbeschwerde mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids (§ 20 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

2. Die Beschwerde des Bf hätte daher spätestens am 25. Februar 2020 eingebracht werden müssen und ist somit verspätet.

3. Ein entsprechender Zustellmangel kann vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden. Der Bf war – wie er selbst ausführt und durch die von ihm beigeschafften Belege bestätigt wird – im Zeitpunkt des Zustellversuches in seiner Wohnung anwesend. In weiterer Folge hätte das Schriftstück vom Bf selbst bzw. einer bevollmächtigten Person abgeholt werden können. Dass der Bf nicht Kenntnis vom Zustellversuch erlangen konnte bzw. die Verständigung nicht ordnungsgemäß angebracht wurde, kann nicht erkannt werden. Ebenso vermag eine Abwesenheit von der Abgabestelle nicht erkannt werden.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter